

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27. April 2000

*veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau Juni 2000, Ausgabetag 31. Mai 2000, geändert im
Amtsblatt Gelenau November 2001, Ausgabetag 1. November 2001*

Der Gemeinderat der Gemeinde Gelenau hat am 25. April 2000 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,34 EUR, ¹
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,45 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,56 EUR.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der

¹ alle Beträge in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Arbeit wurden mit der Euro-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau November 2001, Ausgabetag 1. November 2001 von DM auf EUR angepasst

ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 12,78 EUR, |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen
je Sitzung | |
| a) des Gemeinderates | 17,90 EUR |
| b) der Ausschüsse des Gemeinderates | 17,90 EUR |

Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fehlen besteht keine Anspruch auf Gewährung des Sitzungsgeldes.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Aufwandsentschädigung für sachkundige Bürger

Sachkundige Bürger als berufene beratende Mitglieder in den Ausschüssen des Gemeinderates erhalten anstelle einer Entschädigung nach § 1 für die Teilnahme an den Sitzungen je Sitzung 17,90 EUR.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister

Die vom Gemeinderat gewählten stellvertretenden Bürgermeister erhalten an Stelle einer Entschädigung nach § 1 neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für die tatsächliche Vertretung des Bürgermeisters bei dessen Krankheit oder Urlaub von täglich 20,45 EUR.

§ 6
Abrechnung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 3 und 4 werden jeweils zum Quartalsende abgerechnet und gezahlt.

§ 7
Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 oder § 5 Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. 4. 1999 sowie alle der vorliegenden Entschädigungssatzung entgegenstehenden oder mit ihr nicht übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.

Gelenau, den 27. April 2000

gez. Berger
Bürgermeister